

Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Armin Arend
Gubitzmoos 2

95503 Hummeltal

11011 Berlin, 20.02.2008
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027

Pet 3-16-10-7831-008045

Sehr geehrter Herr Arend,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 14.02.2008 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 16/7853), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Naumann

Anlage: - 1 -

Pet 3-16-10-7831-

Tierseuchenbekämpfung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Rücknahme der Aufstallungspflicht für Geflügel gefordert.

Es wird ausgeführt, die Stallpflicht sei weder geeignet, erforderlich noch verhältnismäßig, um die Ausbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) Subtyp H5N1 (Geflügelpest) zu verhindern. Der Virus breite sich gerade in der Massenhaltung von Geflügel sehr schnell im jeweiligen betroffenen Betrieb aus und gelange durch Abluft, Gülle und durch Transporte in die Umwelt und in andere Betriebe mit der Folge, dass neben Wildvögeln auch Nutzvögel in anderen Betrieben angesteckt würden. Die hochpathogene Form von H5N1 habe sich dementsprechend nicht entlang der Vogelflugruten ausgebreitet, sondern vielmehr entlang der lokalen und globalen Verkehrswege für Geflügel und Geflügelprodukte aus Massenhaltungen von Geflügel.

Auch sei die Einbeziehung von Halte- und Lebensbedingungen bislang noch nicht berücksichtigt worden. Der Durchseuchungsgrad sei ebenfalls noch nicht geklärt. Hieraus würde sich jedoch die Gefährlichkeit des Virus ableiten.

Gefordert werden weiterhin die Überprüfung naturheilkundlicher Methoden durch unabhängige Studien sowie die gleichberechtigte Einbeziehung von Toxikologen in die Ursachenforschung.

noch Pet 3-16-10-7831.

Insgesamt führe die Aufstallungspflicht zu schweren wirtschaftlichen Schäden bei Freilandhalten von Geflügel. Die Stallpflicht verhindere eine artgerechte Tierhaltung mit der Folge einer verschlechterten Tiergesundheit, Hygiene und gestörtem Sozialverhalten der Tiere. Außerdem bestehe die Gefahr des Schlachtens ganzer Tierbestände wegen Aufgabe der Tierhaltung und der gesundheitlichen Belastung der Geflügelhalter durch intensiveren Kontakt mit dem Geflügel.

Weiterhin wird gefordert, Geflügel künftig gegen die Vogelgrippe zu impfen.

Zu der Thematik haben den Petitionsausschuss 5 Petitionen erreicht, die einer gemeinsamen Beratung zugeführt werden. Es wird um Verständnis darum gebeten, dass möglicherweise nicht auf alle einzelnen Gesichtspunkte der jeweiligen Eingabe eingegangen werden kann. Weiterhin lagen Unterschriftenlisten mit ca. 19900 Unterschriften vor, die von einigen der Petenten im Rahmen eigener Internetauftritte erstellt und der jeweiligen Petition beigelegt wurden.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zu dem Anliegen eingeholt. Die Prüfung hatte unter Einbeziehung der Ausführungen des BMELV das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Vor dem Hintergrund einer erhöhten Wahrscheinlichkeit einer Ein- und Verschleppung von hochpathogenem Influenza-A-Virus der Subtypen H 5 und H 7 (HPAI/Geflügelpest) von Wildvögeln in die Hausgeflügelpopulation waren die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten im Herbst letzten Jahres überein gekommen, neben bereits getroffenen Maßnahmen wie der Untersuchung von Wildvögeln auf das Vorhandensein von Geflügelpest auch Biosicherheitsmaßnahmen, basierend auf einer Risikobewertung, zu ergreifen, um das Risiko zu verringern.

noch Pet 3-16-10-7831-

Diese Maßnahmen wurden in der Geflügelpestschutzverordnung vom 1. September 2005 festgeschrieben. Die mit Wirkung vom 16. Dezember 2005 aufgehobene Aufstallung des Geflügels wurde zum 16. Februar 2006 erneut eingeführt. Mit der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 wird der Grundsatz „Aufstallung“ mit Ausnahmen fortgeführt, wobei Kriterien definiert werden, bei deren Erfüllung die Geflügelhalter ein Anrecht auf eine von der zuständigen Behörde zu erteilende Ausnahmegenehmigung haben, um so auch für die Zukunft eine Freilandhaltung von Geflügel zu gewährleisten. Die Geflügel-Aufstallungsverordnung sieht vor, dass Ausnahmen von der Aufstallung erteilt werden sollen, soweit der Geflügel haltende Betrieb nicht in einer wegen Geflügelpest eingerichteten Schutzzone liegt, nicht in unmittelbarer Nähe eines Gebietes liegt, an dem wilde Wat- und Wasservögel rasten oder brüten oder nicht in einer näher definierten geflügeldichten Region liegt. Die zuständige Behörde kann auch ein Gebiet festlegen, in dem Geflügel in Freilandhaltung gehalten werden kann, soweit die genannten Voraussetzungen vorliegen. Dabei ist aber festzuhalten, dass in den Geflügelhaltungen, für die eine Ausnahme erteilt worden ist, bestimmte Untersuchungen vorgeschrieben sind, um möglichst frühzeitig eine Ein- oder Verschleppung des Geflügelpestvirus zu erkennen. Vor diesem Hintergrund ist eine Freilandhaltung von Geflügel auch in Deutschland weiterhin möglich.

In Deutschland gibt es nach Auffassung des Petitionsausschusses eine permanente Gefährdung des im Freien gehaltenen Geflügels, da der Erreger der hochpathogenen aviären Influenza zwischenzeitlich mehrere hundert Mal bei Wildvögeln nachgewiesen worden ist. Dies unterscheidet Deutschland von allen anderen Mitgliedstaaten. Nicht zuletzt auch vor diesem Hintergrund ist das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) auf der Insel Riems in seiner jüngsten Risikobewertung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Eintrag des Erregers in die heimische Nutzgeflügelpopulation als hoch einzustufen ist. Das FLI hat zur Minimierung der Infektionsgefahr des Nutzgeflügels ver-

noch Pet 3-16-10-7831.

schiedene Maßnahmen vorgeschlagen, unter anderem auch die Fortführung der Aufstallung. Diese Auffassung wird vom Petitionsausschuss geteilt. Die Aufstallung wird vor dem Hintergrund einer im 4-wöchigen Turnus erstellten Risikobewertung des FLI jeweils auch einer Prüfung unterzogen.

Hinsichtlich der oftmals aufgeworfenen Frage einer Schutzimpfung von Geflügel überwiegen nach wie vor die wissenschaftlichen Vorbehalte, da einerseits die Sorge besteht, dass Infektionen unter der Impfdecke persistieren und so das Virus endemisch werden kann und andererseits das Risiko einer Mutation des Virus besteht. Zudem fehlen labordiagnostische Testsysteme, die eine Unterscheidung zwischen infizierten und geimpften Tieren gewährleisten.

Eine Impfstoffentwicklung ist bestimmt durch die Zulassungsregularien durch die zuständigen Behörden auf der Ebene der Europäischen Union oder auch auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates. Sinn und Zweck dieser EU-harmonisierten Regularien ist es, wirksame und unschädliche Impfstoffe zur Anwendung bereitzustellen. Die zu erfüllenden Anforderungen sollen den Anwender und das geimpfte Tier schützen und negative Einflüsse für die Gesundheit von Mensch und Tier reduzieren helfen. Dies gilt insbesondere für Impfstoffe, die zur Anwendung an Tieren bestimmt sind, die zur Lebensmittelgewinnung dienen. Die Anforderungen an die Impfstoffe erfordern die Durchführung einer Reihe von Untersuchungen unter definierten wissenschaftlichen Bedingungen, um die genannten Ansprüche zu erfüllen. Die Prüfung der nach diesen Untersuchungen vorzulegenden Dokumentationen erfordert eine intensive wissenschaftliche Befassung, so dass zurzeit von einer eher mehrjährigen Entwicklungszeit auszugehen ist, bis eine Zulassung für einen Impfstoff erfolgen kann. Die aufgestellten Normen für die Zulassung von Impfstoffen werden zurzeit überprüft, inwieweit in Bezug auf den Umfang von Untersuchungen Reduktionen möglich sind, ohne die Gesundheit von Mensch und Tier zu gefährden. Bei der Entwicklung von Geflügelpestimpfstoffen gelten die Regeln zum Schutz der Gesundheit von Men-

noch Pet 3-16-10-7831-

sch und Tier in besonderem Maße, da der aktuelle Erreger der Geflügelpest als pathogener Erreger mit besonders aggressiven Eigenschaften als potentieller Zoonose-Erreger von besonderer Bedeutung für die Gesundheit des Menschen ist. Die Bundesregierung hat im Zuständigkeitsbereich des BMELV, des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung das Forschungs-Sofortprogramm Influenza mit dem Ziel beschlossen, die Wissenslücken zu HPAI-Virus, H5N1 und zur Pandemiegefahr zu schließen und Grundlagen für die notwendigen weiterführenden Untersuchungen zu erarbeiten.

Die Sorgen der Geflügelhalter werden sehr ernst genommen. Die Auffassung, dass die Aufstallungspflicht vor diesem Hintergrund zurückzunehmen ist, wird vom Petitionsausschuss nicht geteilt. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.